

**Ergänzende Bestimmungen  
zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)**

**1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)**

- 1.1** Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortet.

- 1.2** Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

- 2.1** Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Die Summe der Baukostenzuschüsse des jeweiligen Versorgungsbereichs deckt 70 % der ansetzbaren Kosten ab.

- 2.2** Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- 2.3** Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 2.1 und 2.2 nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens.

Bei einseitiger Bebauung: 39,88 €/m Frontlänge  
Bei beidseitiger Bebauung: 20,20 €/m Frontlänge

### **3 Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 3.1** Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.2** Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
- 3.3** Der Anschlussnehmer beauftragt das Wasserversorgungsunternehmen gemäß dem für die Herstellung des Anschlusses erstellten Angebot.
- 3.4** Wird eine Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, notwendig, wird das Wasserversorgungsunternehmen für die durchzuführenden Arbeiten ein entsprechendes Angebot erstellen. Die Arbeiten werden nach erfolgter Beauftragung ausgeführt.
- 3.5** Hausanschlussleitungen und Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Das bedeutet, dass auch über den Hausanschlussleitungen verlegte Plattierungen oder Pflasterungen unzulässig sind. Mehraufwendungen bei Instandhaltungsarbeiten, die dem Wasserversorgungsunternehmen durch derartige, unzulässige Anlagen dennoch entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
- 3.6** Der Anschlussnehmer hat den Hausanschluss vor Beschädigungen zu

schützen. Hierzu gehört insbesondere die Zählereinrichtung gegen Frostschäden zu sichern sowie die Hausanschlussleitung von Überbauung und Überpflanzung mit Gehölzen und Bäumen frei zu halten. Für Mehraufwendungen, Schäden oder Erschwernisse, die durch Unterlassung oder Missachtung dieser Vorgaben entstehen, haftet der Anschlussnehmer.

- 3.7** Weder der Hausanschluss noch die dahinter liegende Kundenanlage dürfen mit Einrichtungen zur Grauwassernutzung, zur Beheizung, mit Brunnen- oder mit Badebetriebsanlagen (Schwimmbad, Pool) verbunden werden. Eine Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit und kann sogar strafbar sein. Sollten Beeinträchtigungen der Wasserqualität drohen oder erfolgt sein, wird der Anschlussnehmer außerdem für die hierdurch ausgelösten Sicherheits- und Unterhaltungsmaßnahmen in vollem Umfang haftbar gemacht.
- 3.8** Die Leitungen der Wasserversorgungsanlage werden in nichtleitenden Materialien hergestellt, sie dürfen deshalb nicht für elektrische Ableitungen (Erdungen) benutzt werden.
- 3.9** Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

#### **4 Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Von der Bezahlung des Abschlages des Baukostenzuschusses oder der Hausanschlusskosten kann die Ausführung beauftragter Baumaßnahmen oder die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 13 m überschreitet.

#### **6 Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)**

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. In den Angeboten zur erstmaligen Herstellung der Anschlüsse sind sie enthalten.

## **7 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)**

Die Überlassung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für andere, vorübergehende Zwecke setzt den Abschluss eines gesonderten Vertrages voraus.

Bauwasseranschlüsse sind gemäß dem für die Herstellung des Anschlusses erstellten Angebot vom Anschlussnehmer zu beauftragen.

## **8 Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich einmal jährlich. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt grundsätzlich monatliche Abschlagszahlungen. Für zusätzliche (unterjährige) Rechnungsstellungen werden je zu erstellende Rechnung 11,90 € (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet.

## **9 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 € <sup>1</sup>
Nachinkasso	40,00 € <sup>1</sup>
Einstellung der Versorgung	80,00 € <sup>1</sup>
Wiederaufnahme/Wiederherstellung innerhalb der regulären Geschäftszeiten	95,20 € <sup>2</sup>
Wiederaufnahme/Wiederherstellung außerhalb der regulären Geschäftszeiten (in akuten Notfällen)	190,40 € <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

<sup>2</sup> Die gekennzeichneten Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.



## **10 Auskünfte**

Die je Zähler festgestellte Menge des Frischwasserbezuges wird für die Berechnung der Abwassergebühren nach der entsprechenden Satzung der Stadt Wülfrath verwendet.

## **13 Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.